

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
(Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg**

Vom 19. September 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe § 30a die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe § 43a das Wort „Sozialkunde“ durch die Worte „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 50 In-Kraft-Treten“ die neue Angabe „§ 51 Übergangsbestimmungen, Auslaufregelungen“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
„2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder des Faches Deutsch als Zweitsprache,“
 - b) Es wird folgende neue Nr. 3 angefügt:
„3. ein Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation gemäß § 101 LPO I führt.“
5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
„2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 oder des Faches Deutsch als Zweitsprache,“
 - b) Es wird folgende neue Nr. 3 angefügt:
„3. ein Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation gemäß § 101 LPO I führt.“
6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „oder Ethik“ gestrichen und das Wort „Sozialkunde“ durch die Worte „Politik und Gesellschaft oder durch ein Studium, das zu einer sonderpaedagogischen Qualifikation gemäß § 101 LPO I führt“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität Regensburg erweitert werden durch das Studium eines weiteren Faches nach Abs. 2 oder durch die Fächer Tschechisch, Polnisch und Politik und Gesellschaft oder durch ein Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation gemäß § 101 LPO I führt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
8. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „Folgende sonderpädagogische Fachrichtungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 können gewählt werden:
 1. Pädagogik bei geistiger Behinderung (in der LPO I: Geistigbehindertenpädagogik) (vertieft studiert) mit Pädagogik bei Verhaltensstörungen oder Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (jeweils Qualifizierungsstudium),
 2. Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (in der LPO I: Lernbehindertenpädagogik) (vertieft studiert) mit Pädagogik bei Verhaltensstörungen oder Pädagogik bei geistiger Behinderung (jeweils Qualifizierungsstudium),
 3. Pädagogik bei Verhaltensstörungen (vertieft studiert) mit Pädagogik bei geistiger Behinderung oder Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (jeweils Qualifizierungsstudium).“
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird nach den Worten „sonderpädagogischen Qualifikation“ die Angabe „gemäß § 101 LPO I“ eingefügt, das Komma nach „katholischer Religionslehre“ gestrichen, die Worte „oder Sport“ durch die Worte „und Sport oder durch das Fach Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
 „³Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG kann an der Universität Regensburg das Fach Medienpädagogik gewählt werden.“
9. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

(1)¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 29, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

10. In § 25 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Bei einem Erweiterungsstudium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, ist gemäß §§ 101 Satz 4 und 102 LPO I ein zweiwöchiges sonderpädagogisches Praktikum zu absolvieren.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 lit. n werden die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a und lit. b werden jeweils die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
- b) In Abs.1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulpädagogik“ durch das Wort „Mittelschulpädagogik“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschulpädagogik“ durch das Wort „Mittelschulpädagogik“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Hauptschulpädagogik“ durch das Wort „Mittelschulpädagogik“ und in lit. n die Worte „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

13. § 29 erhält folgende neue Fassung:

„§ 29

Chemie

(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach Chemie (Grundschule, Mittelschule, Realschule) und im vertieft studierten Fach Chemie (Gymnasium) sind

a) für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

- CHE-LA-FW-M01 Allgemeine Chemie (9 LP, 8 SWS)
- CHE-LA-FW-M02 Anorganische Chemie Praxis (7 LP, 12 SWS)
- CHE-LA-FW-M03 Anorganische Chemie I (8 LP, 6 SWS)
- CHE-LA-FW-M04 Organische Chemie I (6 LP, 5 SWS)
- CHE-LA-FW-M05 Organische Chemie II (5 LP, 4 SWS)
- CHE-LA-FW-M06 Organische Chemie Praxis (6 LP, 11 SWS)
- CHE-LA-NV-FW-M07 Chemie in Natur und Technik (7 LP, 7 SWS)
- CHE-LA-FW-M12 Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (6 LP, 6 SWS);

b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

- CHE-LA-FW-M01 Allgemeine Chemie (9 LP, 8 SWS)
- CHE-LA-FW-M02 Anorganische Chemie Praxis (7 LP, 12 SWS)
- CHE-LA-FW-M03 Anorganische Chemie I (8 LP, 6 SWS)
- CHE-LA-FW-M04 Organische Chemie I (6 LP, 5 SWS)
- CHE-LA-FW-M05 Organische Chemie II (5 LP, 4 SWS)
- CHE-LA-FW-M06 Organische Chemie Praxis (6 LP, 11 SWS)
- CHE-LA-NV-FW-M07 Chemie in Natur und Technik (7 LP, 7 SWS)
- CHE-LA-FW-M12 Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (6 LP, 6 SWS)
- CHE-LA-FW-M13 Vernetzungsmodul (6 LP, 5 SWS);

c) für das Lehramt Gymnasien 92 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

- CHE-LA-FW-M01 Allgemeine Chemie (9 LP, 8 SWS)
- CHE-LA-FW-M02 Anorganische Chemie Praxis (7 LP, 12 SWS)
- CHE-LA-FW-M03 Anorganische Chemie I (8 LP, 6 SWS)
- CHE-LA-FW-M04 Organische Chemie I (6 LP, 5 SWS)
- CHE-LA-FW-M05 Organische Chemie II (5 LP, 4 SWS)
- CHE-LA-FW-M06 Organische Chemie Praxis (6 LP, 11 SWS)
- CHE-LA-GYM-FW-M07 Physikalische Chemie & Physik I (5 LP, 6 SWS)
- CHE-LA-GYM-FW-M08 Organische Chemie im Alltag (5 LP, 4 SWS)
- CHE-LA-GYM-FW-M09 Physikalische Chemie & Physik II (9 LP, 6 SWS)
- CHE-LA-GYM-FW-M10 Organische Chemie III (6 LP, 4 SWS)
- CHE-LA-GYM-FW-M11 Anorganische Chemie II (6 LP, 4 SWS)
- CHE-LA-FW-M12 Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (6 LP, 6 SWS)

- CHE-LA-FW-M13 Vernetzungsmodul (6 LP, 5 SWS)
- CHE-LA-GYM-FW-M14 Forschungsorientiertes Laborpraktikum (8 LP, 8 SWS)

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach Chemie (Grundschule, Mittelschule, Realschule) und im vertieft studierten Fach Chemie (Gymnasium) sind für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie an Gymnasien jeweils 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

- CHE-LA-FD-M01 Chemiedidaktik I (3 LP, 3 SWS)
- CHE-LA-FD-M02 Chemiedidaktik II (5 LP, 5 SWS)
- CHE-LA-FD-M03 Chemiedidaktik III (4 LP, 5 SWS)

(3) In den einzelnen unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

| Modulname | Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln | Lehrveranstaltung | Studienleistungen (Pflichtleistungen) | Art und Dauer der Modulprüfung | LP |
|---------------|--|--|---|---|----|
| CHE-LA-FW-M01 | | CHE-LA-FW-M01.1 Vorlesung und Übung | | Klausur 2 Stunden | 9 |
| | | CHE-LA-FW-M01.2 Vorlesung | | | |
| CHE-LA-FW-M02 | CHE-LA-FW-M01 | CHE-LA-FW-M02.1 Praktikum | Regelmäßige Teilnahme und Experimentportfolio | Klausur 2 Stunden | 7 |
| | | CHE-LA-FW-M02.2 Seminar | Regelmäßige Teilnahme | | |
| CHE-LA-FW-M03 | | CHE-LA-FW-M03.1 Vorlesung | | Klausur 2 Stunden und Klausur 1 Stunde | 8 |
| | | CHE-LA-FW-M03.2 Vorlesung | | | |
| | | CHE-LA-FW-M03.3 Vorlesung | | | |

| | | | | | |
|-------------------|---------------|---|---|--------------------------------|---|
| CHE-LA-FW-M04 | | CHE-LA-FW-M04.1 Vorlesung | | Klausur 2 Stunden | 6 |
| | | CHE-LA-FW-M04.2 Seminar | | | |
| CHE-LA-FW-M05 | | CHE-LA-FW-M05.1 Vorlesung | | Klausur 2 Stunden | 5 |
| | | CHE-LA-FW-M05.2 Seminar | | | |
| CHE-LA-FW-M06 | CHE-LA-FW-M04 | CHE-LA-FW-M06.1 Praktikum | Regelmäßige Teilnahme und Experimentportfolio | | 6 |
| CHE-LA-NV-FW-M07 | | CHE-LA-NV-FW-M07.1 Vorlesung und Übung | | 2 Klausuren zu je 2 Stunden | 7 |
| | | CHE-LA-NV-FW-M07.2 Praktikum | Regelmäßige Teilnahme und Experimentportfolio | | |
| | | CHE-LA-NV-FW-M07.3 Vorlesung | | | |
| CHE-LA-GYM-FW-M07 | | CHE-LA-GYM-FW-M07.1 Vorlesung | | Klausur 2 Stunden | 5 |
| | | CHE-LA-GYM-FW-M07.2 Vorlesung und Übung | | | |
| | | CHE-LA-GYM-FW-M07.3 Praktikum | Regelmäßige Teilnahme und Experimentportfolio | | |
| CHE-LA-GYM- | | CHE-LA-GYM-FW-M08.1 Vorlesung | | | 5 |

| | | | | | |
|-------------------|--|---|--|--|---|
| FW-M08 | | CHE-LA-GYM-FW-M08.2 Seminar | Regelmäßige Teilnahme und Übungsaufgaben oder Vorträge | Klausur 2 Stunden | |
| CHE-LA-GYM-FW-M09 | | CHE-LA-GYM-FW-M09.1 Vorlesung und Übung | | Klausur 2 Stunden | 9 |
| | | CHE-LA-GYM-FW-M09.2 Übung | | | |
| | | CHE-LA-GYM-FW-M09.3 Praktikum | Regelmäßige Teilnahme und Experimentportfolio | | |
| CHE-LA-GYM-FW-M10 | | CHE-LA-GYM-FW-M10.1 Vorlesung | | 2 Klausuren zu je 2 Stunden | 6 |
| | | CHE-LA-GYM-FW-M10.2 Vorlesung | | | |
| CHE-LA-GYM-FW-M11 | | CHE-LA-GYM-FW-M11.1 Vorlesung | | 2 Klausuren zu je 1 Stunde | 6 |
| | | CHE-LA-GYM-FW-M11.2 Vorlesung | | | |
| CHE-LA-FW-M12 | | CHE-LA-FW-M12.1 Übung | Regelmäßige Teilnahme | Experimentportfolio (je Übung 5-20 Seiten; je mindestens 3 Wochen) | 6 |
| | | CHE-LA-FW-M12.2 Übung | Regelmäßige Teilnahme | | |
| | | CHE-LA-FW-M12.3 Übung | Regelmäßige Teilnahme | | |
| CHE-LA-FW-M13 | | CHE-LA-FW-M13.1 Seminar | Übungsaufgaben oder Vorträge | | 6 |
| | | CHE-LA-FW-M13.2 Seminar | Übungsaufgaben oder Vorträge | | |
| | | CHE-LA-FW-M13.3 Seminar | Übungsaufgaben oder Vorträge | | |

| | | | | | |
|-------------------|---------------|--|---|--|---|
| CHE-LA-GYM-FW-M14 | CHE-LA-FW-M06 | CHE-LA-GYM-FW-M14.1 Praktikum und Seminar | Regelmäßige Teilnahme | Experimentportfolio (circa 15 Seiten/3 Wochen) | 8 |
| CHE-LA-FD-M01 | | CHE-LA-FD-M01.1 Vorlesung | | Klausur 60-90 Minuten | 3 |
| | | CHE-LA-FD-M01.2 Seminar | Regelmäßige Teilnahme und Portfolio | | |
| CHE-LA-FD-M02 | | CHE-LA-FD-M02.1 Seminar | Regelmäßige Teilnahme | Experimentportfolio (10-15 Seiten, 4 Wochen) | 5 |
| | | CHE-LA-FD-M02.2 Seminar | Regelmäßige Teilnahme | | |
| | | CHE-LA-FD-M02.3 Seminar | Regelmäßige Teilnahme | | |
| CHE-LA-FD-M03 | CHE-LA-FD-M02 | CHE-LA-FD-M03.1 Vorlesung | | Klausur 60-90 Minuten | 4 |
| | | CHE-LA-FD-M03.2 Seminar | Regelmäßige Teilnahme und Experimentportfolio | | |

(4) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind in einigen Modulen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik bestimmte Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich. ²Das Studium des Moduls CHE-LA-FW-M02 (Anorganische Chemie Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls CHE-LA-FW-M01 (Allgemeine Chemie) voraus. ³Das Studium des Moduls CHE-LA-FW-M06 (Organische Chemie Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls CHE-LA-FW-M04 (Organische Chemie I) voraus. ⁴Das Studium des Moduls CHE-LA-FW-M14 (Forschungsorientiertes Laborpraktikum) setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls CHE-LA-FW-M06 (Organische Chemie Praxis) voraus. ⁵Das Studium der Moduls CHE-LA-FD-M03 (Chemiedidaktik III) setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls CHE-LA-FD-M02 (Chemiedidaktik II) voraus.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

a) Die erfolgreiche Vermittlung der in den nachfolgend genannten Seminaren, Übungen und Praktika zu erwerbenden fachlichen, methodischen, kommunikativen sowie insbesondere sicherheitsrelevanten Kompetenzen setzt die regelmäßige aktive Mitwirkung und Teilnahme der Studierenden voraus.

b) ¹Im Rahmen der Seminare, Übungen und Praktika der folgenden Module und innerhalb der Module im Rahmen der in Absatz 3 näher bezeichneten Veranstaltungen, die die fachpraktische, sicherheitsrelevante Ausbildung im chemischen Laboratorium betreffen, ist eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend:

- CHE-LA-FW-M02 Anorganische Chemie Praxis
- CHE-LA-FW-M06 Organische Chemie Praxis
- CHE-LA-NV-FW-M07 Chemie in Natur und Technik (Praktikum Physikalische Chemie)
- CHE-LA-GYM-FW-M07 Physikalische Chemie & Physik I (Praktikum Physikalische Chemie)
- CHE-LA-GYM-FW-M09 Physikalische Chemie & Physik II (Praktikum Physik für Lehramt Chemie)
- CHE-LA-GYM-FW-M14 Forschungsorientiertes Laborpraktikum
- CHE-LA-FD-M02 Chemiedidaktik II (Seminar „Chemische Schulversuche“)
- CHE-LA-FD-M03 Chemiedidaktik III (Seminar „Planung und Analyse von Chemieunterricht“)

²Fehlzeiten aus zu vertretendem Grund (unentschuldigtes Fehlen) führen zum Nichtbestehen der Lehrveranstaltung (kein Erwerb von Leistungspunkten möglich). ³Bis zu 15 % Fehlzeiten in der Veranstaltung aus nachzuweisendem, nicht zu vertretendem Grund (entschuldigte Fehlzeiten) sind erlaubt, müssen jedoch aus den eben genannten Sicherheitsgründen in Absprache mit der zuständigen Lehrperson nachgeholt werden. ⁴Bei mehr Fehlzeiten ist keine Kompensation möglich und der Kompetenzerwerb nicht nachgewiesen.

c) ¹Im Rahmen der in den Modulen

- CHE-LA-GYM-FW-M08 Organische Chemie im Alltag („Seminar zur Vorlesung Organische Chemie im Alltag“),
- CHE-LA-FW-M12 Übungen im Vortragen mit Demonstrationen
- CHE-LA-FD-M01 Chemiedidaktik I (Seminar „Grundlagen der Planung von Chemieunterricht“),
- CHE-LA-FD-M02 Chemiedidaktik II (Ausgewählte Themen zu Chemiedidaktik 1 und 2)

vorgesehenen Veranstaltungen ist ebenfalls eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ²In diesen Veranstaltungen führen mehr als 15 % Fehlzeiten aus zu vertretendem Grund (unentschuldigtes Fehlen) zum Nichtbestehen der Lehrveranstaltung (kein Erwerb von Leistungspunkten möglich). ³Neben den genannten Fehlzeiten können Studierende weitere 15 % der vorgesehenen Präsenzzeiten mit nachzuweisendem nicht zu vertretendem Grund fehlen (entschuldigte Fehlzeiten), diese weiteren Fehlzeiten müssen jedoch bezüglich der versäumten Inhalte in Absprache mit der zuständigen Lehrperson nachgearbeitet werden. ⁴Bei mehr Fehlzeiten ist keine Kompensation möglich und der Kompetenzerwerb nicht nachgewiesen.

d) Es gelten jeweils die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis entsprechend.

(6) Notenberechnung

¹Zur Berechnung der universitären Gesamtnote (Fachnote) werden alle benoteten Module herangezogen. ²Die Fachnote des fachwissenschaftlichen Bereichs für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der in Absatz 1 lit a genannten Module

- CHE-LA-FW-M01 Allgemeine Chemie (9 LP)
- CHE-LA-FW-M03 Anorganische Chemie I (8 LP)
- CHE-LA-FW-M04 Organische Chemie I (6 LP)
- CHE-LA-FW-M05 Organische Chemie II (5 LP)
- CHE-LA-NV-FW-M07 Chemie in Natur und Technik (7 LP)
- CHE-LA-FW-M12 Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (6 LP).

³Die Fachnote des fachwissenschaftlichen Bereichs für das Lehramt an Realschulen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der in Absatz 1 lit b genannten Module

- CHE-LA-FW-M01 Allgemeine Chemie (9 LP)
- CHE-LA-FW-M03 Anorganische Chemie I (8 LP)
- CHE-LA-FW-M04 Organische Chemie I (6 LP)
- CHE-LA-FW-M05 Organische Chemie II (5 LP)
- CHE-LA-NV-FW-M07 Chemie in Natur und Technik (7 LP)
- CHE-LA-FW-M12 Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (6 LP).

⁴Die Fachnote des fachwissenschaftlichen Bereichs für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der in Absatz 1 lit c genannten Module

- CHE-LA-FW-M01 Allgemeine Chemie (9 LP)
- CHE-LA-FW-M03 Anorganische Chemie I (8 LP)
- CHE-LA-FW-M04 Organische Chemie I (6 LP)
- CHE-LA-FW-M05 Organische Chemie II (5 LP)
- CHE-LA-GYM-FW-M07 Physikalische Chemie & Physik I (5 LP)
- CHE-LA-GYM-FW-M08 Organische Chemie im Alltag (5 LP)
- CHE-LA-GYM-FW-M09 Physikalische Chemie & Physik II (9 LP)
- CHE-LA-GYM-FW-M10 Organische Chemie III (6 LP)
- CHE-LA-GYM-FW-M11 Anorganische Chemie II (6 LP)
- CHE-LA-FW-M12 Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (6 LP)
- CHE-LA-GYM-FW-M14 Forschungsorientiertes Laborpraktikum (8 LP).

⁵Die universitäre Gesamtnote des fachdidaktischen Bereichs für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen, an Realschulen und an Gymnasien entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der in Absatz 2 genannten Module

- CHE-LA-FD-M01 Chemiedidaktik I (3 LP)
- CHE-LA-FD-M02 Chemiedidaktik II (5 LP)
- CHE-LA-FD-M03 Chemiedidaktik III (4 LP).

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist an einem Einsichtstermin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der für die Prüfung verantwortlichen Person möglich.

(8) ¹Das Modul CHE-LA-FD-M04– Unterrichtspraxis Chemie (studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I mit Begleitseminar) kann im freien Bereich (§ 22 Absatz 2 Nr. 1 lit. h, § 22 Absatz 2 Nr. 2 lit. f und § 22 Absatz 2 Nr. 3 lit. f LPO I) verbucht werden. ²Für das Begleitseminar gilt Absatz 5 lit.a und c.“

14. In § 30a werden jeweils die Wörter „Didaktik des Deutschen“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

15. § 38a erhält folgende neue Fassung:

**„§ 38 a
Medienpädagogik (Erweiterungsfach)**

- (1) ¹Das Fach Medienpädagogik kann an der Universität Regensburg als Erweiterungsfach (nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG) im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an Grundschulen, an Mittelschulen, an Realschulen, an Gymnasien sowie für ein Lehramt für Sonderpädagogik gewählt werden.
- (2) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung sind der Nachweis von informationstechnischen Kenntnissen nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 LPO I sowie der Nachweis des Absolvierens einer Lehrveranstaltung zur Medienerziehung und einer Lehrveranstaltung zur Mediendidaktik nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 LPO I. ²Ferner wird auf § 115 Abs. 4 Nr. 2 LPO I hingewiesen, wonach im Rahmen der praktischen Prüfung ein während der Ausbildung entwickeltes Projekt vorzustellen ist.
- (3) ¹Medienpädagogik als pädagogische Qualifikation gemäß § 111 i.V.m. § 115 LPO I hat einen Studienumfang von 45 Leistungspunkten. ²Es werden folgende Module angeboten:
- EWS-MeP-M01 Basismodul Erweiterungsfach Medienpädagogik (12 LP, 6 SWS)
 - EWS-MeP-M02 Aufbaumodul Erweiterungsfach Medienpädagogik (14 LP, 7 SWS)
 - EWS-MeP-M03 Projektmodul Erweiterungsfach Medienpädagogik (19 LP, 6 SWS)
- ³Diese Module, welche die Universität Regensburg zur strukturierten Vorbereitung auf die Staatsprüfung anbietet, sind auf die inhaltlichen Prüfungsanforderungen des § 115 Abs. 3 LPO I abgestimmt. ⁴Die Module erfüllen zudem die in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und beinhalten auch das für die praktische Prüfung nach § 115 Abs. 4 Nr. 2 LPO I zu entwickelnde Projekt.
- (4) In den einzelnen unter Abs. 3 genannten Modulen sind jeweils folgende Leistungen vorgesehen.

| Modulkürzel | Teilnahmevoraussetzung für das Modul/ Konsekutivität | Modulbestandteile/ Lehrveranstaltung | Studienleistungen (Pflichtleistungen) | Art und Dauer der Modulprüfung (Prüfungsleistungen) | Bemerkung (Bezugnahme auf § 115 LPO I) | LP |
|-------------|--|---|---|---|---|----|
| EWS-MeP-M01 | | EWS-MeP-M01.1 Vorlesung oder Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Gestaltung von Medienprodukten oder Klausur oder Portfolio | | Zählt als Lehrveranstaltung zur Mediendidaktik oder Medienerziehung | 12 |
| | | EWS-MeP-M01.2 Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von | | Zählt als Lehrveranstaltung zur | |

| | | | | | | |
|---------------------|--|--|---|--|---|----|
| | | | Arbeitsaufträgen oder Gestaltung von Medienprodukten oder Klausur oder Portfolio | | Medien- didaktik | |
| | | EWS-MeP- M01.3 Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Gestaltung von Medienprodukten oder Klausur oder Portfolio | | Zählt als Lehrveranstaltung zur Medien- erziehung | |
| EWS- MeP- M02 | | EWS-MeP- M02.1 Vorlesung/ Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Gestaltung von Medienprodukten oder Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio | | Zählt als Lehrveranstaltung zu den Informations- technischen Grund- kenntnissen | 14 |
| | | EWS-MeP- M02.2 Übung | Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Unterrichtsbeiträge | | | |
| | | EWS-MeP- M02.3a Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Gestaltung von Medienprodukten oder Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio | | Zählt als Lehrveranstaltung zur Medien- diaktik oder Medien- Erziehung (je nach Schwer- punkt) | |
| | | EWS-MeP- M02.3b Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Gestaltung von Medienprodukten oder Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio | | Zählt als Lehrveranstaltung zur Medien- diaktik | |
| | | EWS-MeP- M02.3c Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder | | Zählt als Lehrveranstaltung zu den | |

| | | | | | | |
|-------------|--|------------------------------|---|--|---|----|
| | | | Gestaltung von Medienprodukten oder Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio | | Informationstechnischen Grundkenntnissen | |
| | | EWS-MeP-M02.4a Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Gestaltung von Medienprodukten oder Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio | | Zählt als Lehrveranstaltung zur Mediendiaktik oder Medien-Erziehung (je nach Schwerpunkt) | |
| | | EWS-MeP-M02.4b Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Gestaltung von Medienprodukten oder Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio | | Zählt als Lehrveranstaltung zur Mediendiaktik | |
| | | EWS-MeP-M02.4c Seminar | Gestaltung einer Seminareinheit oder Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Gestaltung von Medienprodukten oder Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio | | Zählt als Lehrveranstaltung zu den informationstechnischen Grundkenntnissen | |
| EWS-MeP-M03 | | EWS-MeP-M03.1 Seminar | Bearbeitung von Arbeitsaufträgen oder Unterrichtsbeiträge | Projektportfolio (30-40 Seiten; Bearbeitungsdauer: mindestens 14 Wochen, semesterbegleitend) | | 19 |
| | | EWS-MeP-M03.2 Projektseminar | | | Zählt als Projekt für die praktische Prüfung | |

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der die Prüfung durchführenden Person möglich.“

16. In § 43a wird jeweils das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

17. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) ¹Das Studium der sonderpädagogischen Qualifikation gemäß § 101 LPO I in der Fachrichtung Pädagogik bei geistiger Behinderung kann an der Universität Regensburg als Erweiterungsfach im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien sowie im Rahmen des Studiums für ein Lehramt für Sonderpädagogik gewählt werden. ²Im Erweiterungsfach der sonderpädagogischen Qualifikation in der Fachrichtung Pädagogik bei geistiger Behinderung ist ein Praktikum gemäß § 25 dieser Ordnung i. V. m. § 102 LPO I zu absolvieren. ³Ferner können zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung die unter Absatz 2 genannten Module und die in Absatz 3 näher beschriebenen Leistungen im Umfang von 30 LP absolviert werden. ⁴Die Module, welche die Universität Regensburg zur strukturierten Vorbereitung auf die Staatsprüfung anbietet, sind zugleich auf die inhaltlichen Anforderungen des § 101 Satz 4 LPO I abgestimmt.“
- b) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

18. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„(6) ¹Das Studium der sonderpädagogischen Qualifikation gemäß § 101 LPO I in der Fachrichtung Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen kann an der Universität Regensburg als Erweiterungsfach im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien sowie im Rahmen des Studiums für ein Lehramt für Sonderpädagogik gewählt werden. ²Im Erweiterungsfach der sonderpädagogischen Qualifikation in der Fachrichtung Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen ist ein Praktikum gemäß § 25 dieser Ordnung i. V. m. § 102 LPO I zu absolvieren. ³Ferner können zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung die unter Absatz 2 genannten Module und die in Absatz 3 näher beschriebenen Leistungen im Umfang von 30 LP absolviert werden. ⁴Die Module, welche die Universität Regensburg zur strukturierten Vorbereitung auf die Staatsprüfung anbietet, sind zugleich auf die inhaltlichen Anforderungen des § 101 Satz 4 LPO I abgestimmt.“
- b) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

19. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„(6) ¹Das Studium der sonderpädagogischen Qualifikation gemäß § 101 LPO I in der Fachrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen kann an der Universität Regensburg als Erweiterungsfach im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien sowie im Rahmen des Studiums für ein Lehramt für Sonderpädagogik gewählt werden. ²Im Erweiterungsfach der sonderpädagogischen Qualifikation in der Fachrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen ist ein Praktikum gemäß § 25 dieser Ordnung i. V. m. § 102 LPO I zu absolvieren. ³Ferner können zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung die unter Absatz 2 genannten Module und die in Absatz 3 näher beschriebenen Leistungen im Umfang von 30 LP absolviert werden. ⁴Die Module, welche die Universität Regensburg zur strukturierten Vorbereitung auf die Staatsprüfung anbietet, sind zugleich auf die inhaltlichen Anforderungen des § 101 Satz 4 LPO I abgestimmt.“
- b) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

20. Nach § 50 wird folgender § 51 angefügt:

**„§ 51
Übergangsbestimmungen, Auslaufregelungen**

- (1) ¹Das Erweiterungsfach Ethik für das Studium des Lehramts an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und des Lehramts für Sonderpädagogik sowie das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik für das Studium des Lehramts an Gymnasien wird zum Wintersemester 2022/23 aufgehoben. ²Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studierenden mehr neu in diese Erweiterungsfächer aufgenommen.
- (2) ¹Studierenden des Erweiterungsfaches Ethik sowie des Erweiterungsfaches Philosophie/Ethik werden letztmalig im Wintersemester 2024/25 (bis 31. März 2025) Lehrveranstaltungen und universitäre Prüfungen für das jeweilige Erweiterungsfach angeboten. ²Studierende können nach Ablauf dieser Frist an der Universität Regensburg keine Studien- und Prüfungsleistungen im Erweiterungsfach Ethik sowie im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik mehr ablegen und verlieren ihren universitären Prüfungsanspruch. ³Für die Teilnahme an der Ersten Staatsprüfung auch nach Ablauf dieser Frist gelten die Regelungen der LPO I, die von diesen Übergangsbestimmungen unberührt bleiben.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2022/23 neu aufnehmen sowie mit Ausnahme von § 1 Nr. 13 auch für alle Studierenden, die das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen vor dem Wintersemesters 2022/23 aufgenommen und im Wintersemester 2022/23 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Juni 2022, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. September 2022 (Az. IV.5-BS 4067.9/10/6) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. September 2022.

Regensburg, den 19. September 2022
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. September 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. September 2022.